

## Statuten

---

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art.1 Name, Sitz

Unter dem Verein „Ja zum Seeuferweg“ besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionsfreier Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein verfolgt als Ziel einen durchgehenden Fussweg am Zürichsee und unterstützt den freien Zugang zu den übrigen Gewässern im Kanton Zürich.

Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch

- ≡ Lancierung von Initiativen
- ≡ Ergreifen von Referenden
- ≡ Führen von Abstimmungskämpfen zu eigenen Initiativen, zu Beschlüssen des Kantonsrats und zu Referenden
- ≡ Unterstützung von Initiativen und Referenden
- ≡ Kontinuierliche Sensibilisierung der Öffentlichkeit
- ≡ Themensetzung in den Medien

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Mitgliedschaft

Natürliche Personen (Einzelmitglieder) und juristische Personen (Kollektivmitglieder), welche die Vereinsanliegen unterstützen, können Mitglied werden.

#### Art. 4 Aufnahme

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

#### Art. 5 Austritt

Der Austritt muss schriftlich, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

#### Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, die den Statuten und dem Vereinszweck zuwiderhandeln, ausschliessen. Gegen einen solchen Entscheid kann das Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung des Vorstandsentscheides, zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen.

#### Art. 7 Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für Einzelmitglieder Fr. 30.00, für im gleichen Haushalt lebende Paare Fr. 50.00 und für juristische Personen Fr. 80.00.

### III. Finanzen

#### Art. 8 Finanzmittel

Der Verein finanziert sich insbesondere durch

- ≡ ordentliche Mitgliederbeiträge
- ≡ zusätzliche freiwillige Beiträge von Mitgliedern
- ≡ Spenden
- ≡ Erträge aus den eigenen Vereinsaktivitäten

#### Art.9 Kampagnenfonds

Zur Finanzierung von Abstimmungskampagnen wird ein Kampagnenfonds installiert. Dieser wird durch ein spezielles Fundraising geöffnet. Das Fondsreglement regelt die Einzelheiten über die Mittelverwendung.

**Art. 10 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **IV. Organisation**

**Art. 11 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- ≙ die Mitgliederversammlung
- ≙ der Vorstand
- ≙ die Kontrollstelle

## **V. Mitgliederversammlung**

**Art. 12 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden spätestens 30 Tage im Voraus. Die Anträge von Mitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. In dringlichen Fällen kann diese Frist auf wenigstens 3 Tage verkürzt werden.

**Art. 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

**Art. 14 Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

**Art. 15 Abstimmungen und Wahlen**

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei der Revision der Statuten und zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgen Wahlen geheim.

**Art. 16 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen

- ≙ Wahl der Vorstandes, des Präsidiums und der Kontrollstelle
- ≙ Prüfung und Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht
- ≙ Revision der Statuten
- ≙ Beschluss über die Lancierung einer eigenen Initiative
- ≙ Beschluss über das Ergreifen eines Referendums gegen einen Beschluss des Kantonsrates
- ≙ Auflösen des Vereins

## **VI. Der Vorstand**

**Art. 17 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier natürlichen Personen aus verschiedenen Regionen des Kantons Zürich. Es ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten.

**Art. 18 Amtszeit**

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

**Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- ≙ Leiten des Vereins
- ≙ Umsetzung von Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszweckes

- ⌘ Einrichten und Betreuen einer eigenen Homepage des Vereins
- ⌘ Beschluss über die Unterstützung einer Initiative gemäss Vereinszweck
- ⌘ Beschluss über die Unterstützung eines Referendums gemäss Vereinszweck
- ⌘ Beschluss und Durchführung von Kampagnen
- ⌘ Vorbereiten der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- ⌘ Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- ⌘ Aufnahme von Mitgliedern
- ⌘ Ausschluss von Mitgliedern

## **Art. 20 Aufgabenerfüllung**

Die Tätigkeit im Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten. Für bestimmte Aufgaben kann er Aufträge an externe Fachpersonen erteilen. Geschäftsstelle und Auftragnehmer werden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel entschädigt.

## **VII. Kontrollstelle**

### **Art. 21 Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben der Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung und legt den Bericht der Mitgliederversammlung vor.

## **VIII. Weitere Bestimmungen**

### **Art. 22 Ausstandspflicht**

Angehörige des Vorstandes oder Mitglieder, die in einem bezahlten Auftragsverhältnis zum Verein stehen oder ein solches anbieten oder anstreben, haben in Fragen, die dieses Auftragsverhältnis betreffen, in den Ausstand zu treten.

### **Art. 23 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 24 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen sinnverwandten Zwecken zuzuwenden.

Zürich, den 8.2.2010 / 2.7.2012

Julia Gerber Rüegg  
Präsidentin Verein „JA zum Seeuferweg“

Monika Spring  
Vize-Präsidentin Verein „JA zum Seeuferweg“